

2871 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Rechtsausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 27. September 1984 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, die Bundesforste-Dienstordnung, das Richterdienstgesetz und das Bundesgesetz über Geldleistungen an öffentlich Bedienstete während des Karenzurlaubes aus Anlaß der Mutterschaft geändert werden

Durch das Bundesgesetz BGBl.Nr.81/1983 wurden für den Bereich der Privatwirtschaft der Mindesturlaub und der Höchsturlaub in drei Etappen angehoben, wobei die erste Etappe mit 1. Jänner 1984 wirksam wurde. Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll eine Anhebung des Urlaubsausmaßes nach dem Beamten-Dienstrechtsgesetz, dem Vertragsbedienstetengesetz und der Bundesforste-Dienstordnung unter Berücksichtigung dieser ersten Etappe der Anhebung in der Privatwirtschaft erfolgen. Dabei soll nunmehr bei einem Dienstalder (Dienstzeit) von weniger als 18 Jahren ein Urlaubsanspruch von 26 Werktagen, bei einem Dienstalder von 18 Jahren ein Anspruch von 30 Werktagen und bei einem Dienstalder von 25 Jahren ein Urlaubsanspruch von 34 Werktagen bestehen. Der gegenständliche Gesetzesbeschluß soll entsprechend der für die Privatwirtschaft seit 1. Jänner 1984 wirksamen ersten Etappe rückwirkend mit 1. Jänner dieses Jahres in Kraft treten.

Weiters soll im Bundesgesetz über die Geldleistungen an öffentlich Bedienstete während des Karenzurlaubes aus Anlaß der Mutterschaft, BGBl.Nr.395/1974, in der Fassung BGBl.Nr.165/1977, der Kurztitel "Karenzurlaubsgeldgesetz - KUG" eingefügt werden. Ferner soll im KUG analog zu der für den Bereich des Arbeitslosenversicherungsgesetzes geltenden Sondernotstandshilfe eine ähnliche Unterstützung für alleinstehende Mütter geschaffen werden. Eine Mutter soll dann nicht als alleinstehend gelten, wenn sie mit dem Vater des unehelichen Kindes nach den Vorschriften des Meldegesetzes an der gleichen Adresse angemeldet ist oder anzumelden wäre und insoweit der Vater des unehelichen Kindes über eigene Einkünfte verfügt, die das Anfangsgehalt der Verwendungsgruppe E nach dem Gehaltsgesetz 1956 (derzeit S 7.229,-) übersteigen.

- 2 -

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 2. Oktober 1984 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 27. September 1984 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, die Bundesforst-Dienstordnung, das Richterdienstgesetz und das Bundesgesetz über Geldleistungen an öffentlich Bedienstete während des Karenzurlaubes aus Anlaß der Mutterschaft geändert werden, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1984 10 02

H e l l e r
Berichterstatter

Dr. S t r i m i t z e r
Obmannstellvertreter